3. AUSFERTIGUNG

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

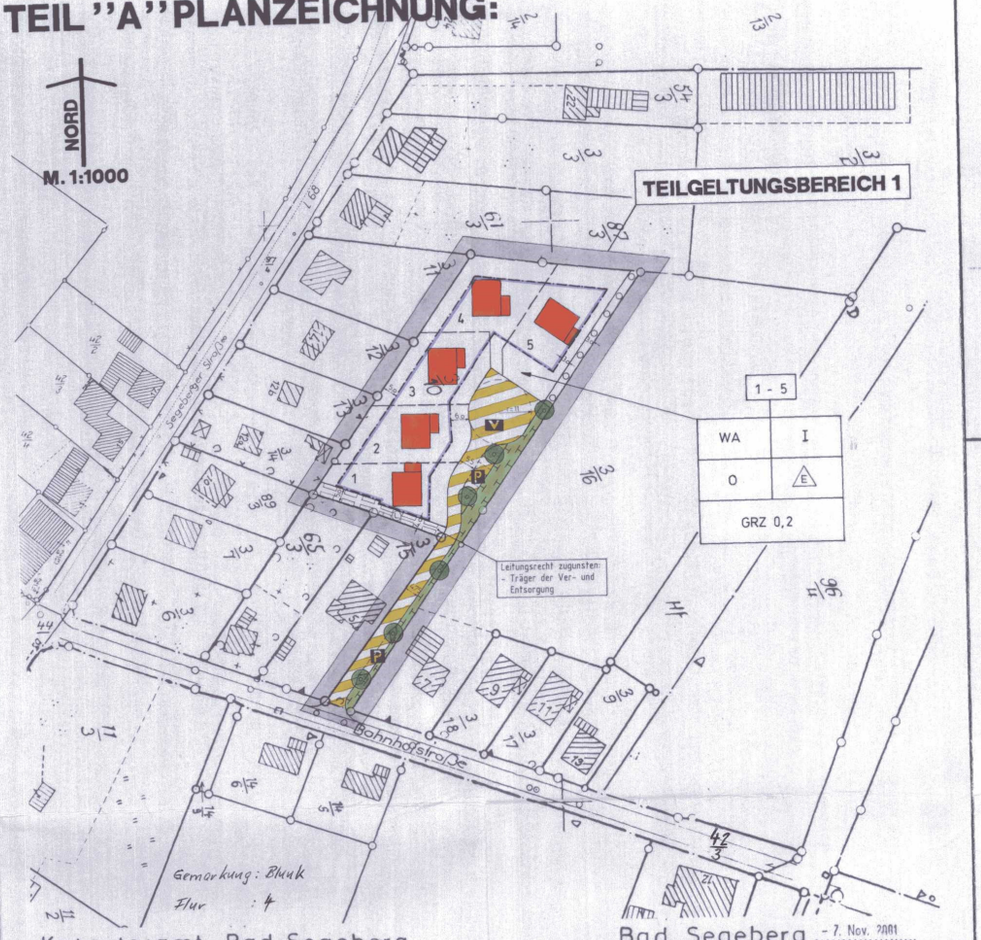

Katasteramt Bad Segeberg

Bad Segeberg - 7. Nov. 2001

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl.1991 I S.58) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

O — Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

E — Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen: (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkersflächen besonderer Zweckbestimmung:

V = Verkehrsberuhigter Bereich

P = Öffentliche Parkfläche

Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20 + 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen:

Mit Geh- (G.), Fahr- (F.) oder Leitungsrechten (L.) zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

STAND: 27.11.02

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Blunk: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520

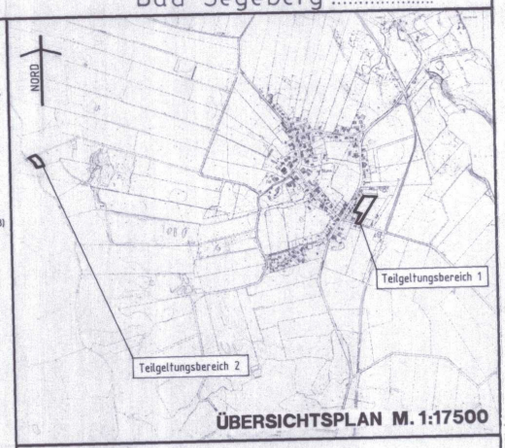

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:17500

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

3/10 Katasteramtliche Flurstücksnummer

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

Geplante Grundstücksgrenze

1, 2, 3... Nummerierung der Baugrundstücke

Abzäunung

TEILGELTUNGSBEREICH 2

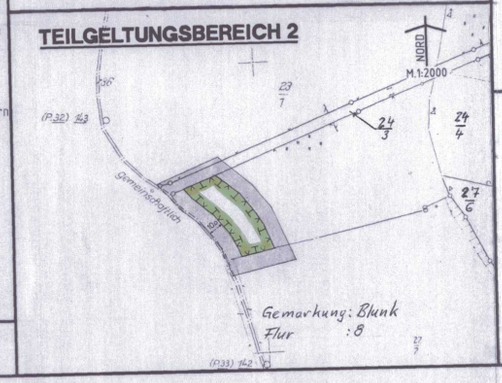

SATZUNG
DER GEMEINDE
BLUNK
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
FÜR DIE BEREICHE

TEILGELTUNGSBEREICH 1: "Koppel östlich der Grundstücke Segeberger Straße 12-16, nördlich der Grundstücke Bahnhofstraße 3-5"

TEILGELTUNGSBEREICH 2: "Ausgleichsfläche am Blunker Bach"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.August 1997 (BGBl.I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.02.2003, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.4 der Gemeinde Blunk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschluses der Gemeindevertretung vom 20.08.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum .....~~ / durch Abdruck ~~in der .....~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 14.09.2001 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.12.2001 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.03.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 26.08.2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.11.2002 bis zum 04.12.2002 während der Dienststunden/ ~~folgender Zeiten ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 25.10.2002 in uns Dörper ..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. gez. Reiser

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2002 ~~12.02.2003~~ 12.02.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. ~~Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen.~~ Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen ~~nur zu~~ den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ..... durch Abdruck in ..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... ~~durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.~~ Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 12.02.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.02.2003 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Blunk — GEMEINDE BLUNK KREIS SEGEBERG — DEN 03.03.2003

BÜRGERMEISTER/~~AMTSVORSTEHER~~

9. Der katastermäßige Bestand am - 7. Nov. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT — KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN 21. Feb. 2003

Dipl.-Ing. Lehmann
Oberreg. Vermessungsrätin
stv. LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE Blunk — GEMEINDE KREIS SEGEBERG — DEN 03.03.2003

BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 07.03.2003 (~~vom ..... bis zum .....~~) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.03.2003 in Kraft getreten.

GEMEINDE Blunk — GEMEINDE BLUNK KREIS SEGEBERG — DEN 10.03.2003

BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER